

# RS Vfgh 1998/6/9 B2833/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §86

VfGG §88

BAO §299 Abs2

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens infolge Aufhebung des angefochtenen Bescheides in Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß §299 Abs2 BAO; Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Der gemäß §86 VfGG zur Äußerung aufgeforderte Beschwerdeführer erachtet sich nicht als klaglos gestellt, weil ein neu zu erlassender Bescheid der an die Rechtsansicht des Bundesministers gebundenen Finanzlandesdirektion für Tirol den Bezug der Familienbeihilfe bloß für die Dauer von zwei weiteren Monaten bis zum 30.09.97 verlängern würde.

Der Einwand des Beschwerdeführers geht jedoch ins Leere. Mit der Aufhebung des angefochtenen Bescheides ist dieser aus dem Rechtsbestand geschieden. Das Beschwerdeverfahren ist daher gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG einzustellen.

## Entscheidungstexte

- B 2833/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1998 B 2833/97

## Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Finanzverfahren, Abänderung und Behebung von amtswegen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2833.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10019391\_97B02833\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)